

**Josef Schüßlburner**

## **Gesichtspunkte eines gerichtlichen Vorgehens gegen den sog. „Verfassungsschutz“ im Falle der AfD**

Stand: 13.06.2021

erstellt aufgrund der Veröffentlichungen

„Verfassungsschutz“. *Der Extremismus der politischen Mitte*, 2016

und

*Scheitert die AfD? Die Illusion der Freiheitlichkeit und die politische Alternative*, 2020

Nachdem der Verfasser bereits ein Thesenpapier zu einer der AfD empfohlenen politischen VS-Strategie erstellt hat, die auch von der Beschreitung des Rechtswegs ausgeht,

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/AfDvsVSfin.pdf>

sollen nunmehr die zentralen Gesichtspunkte genannt werden, die man versuchen sollte, bei einem gerichtlichen Vorgehen durchzusetzen.

### **Defensive Arglosigkeit eines Grundsatzbeschlusses**

Ausgangspunkt der diesbezüglichen Überlegungen sei der

**Grundsatzbeschluss Bundesvorstand zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung,**

<https://www.afd.de/freiheitlich-demokratisch/>

mit dem sich die genannte Partei zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und dabei vor allem den Schluß zieht, dieses Bekenntnis durch innerparteiliche Maßnahmen umzusetzen. Dabei wird diese freiheitliche demokratische Grundordnung völlig unreflektiert als verfassungsrechtliche Pflichtenordnung akzeptiert, die neben gewisse Verhaltensweisen vor allem politische Aussagen verbietet. Dabei wird angekündigt, daß in der beabsichtigten gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Verfassungsschutz gestritten werden soll, ob bestimmte Aussagen entgegen der Auffassungen der Inlandsgeheimdienste nicht doch mit dieser freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar seien. Sollte schließlich nach Ausschöpfung des Rechtswegs das Bundesverfassungsgericht in einigen Punkten doch dem Verfassungsschutz Recht geben, würde man als Partei unverzüglich gehorchen und Parteimitglieder aus der Partei werfen, die nicht zum Gehorsam bereit sind.

Diesen sicherlich etwas verkürzt wiedergegebene Beschluß des Bundesvorstands kann man nicht anders als äußerst defensiv einstufen, was die Niederlage bei einem gerichtlichen Vorgehen schon von vornherein fast garantiert, zumal dabei auch die prozessuale und materiell-rechtliche Situation verkannt wird.

Warum kann man aus dem Bekenntnis für die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht eine offensive Aussage ableiten? Etwa:

„Die Partei bekennt sich unzweideutig zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Zu den Grundsätzen dieser freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehören vor allem Rechtsstaat, Meinungsfreiheit und Mehrparteienprinzip. Diese Grundsätze / Grundwerte sind in der Bundesrepublik Deutschland vor allem durch den „Verfassungsschutz“ gefährdet, welcher im Widerspruch zur weltanschaulichen Neutralität des Rechtsstaats rechtmäßig geäußerte

politische Meinungsäußerungen von Oppositionsparteien (nicht aber von sog. Regierungsparteien!) unter dem rechtswidrigen Begriff des „Rechtsextremismus“ bekämpft und damit gegen das Mehrparteienprinzip und die für eine freie Demokratie unbedingt gebotene Chancengleichheit aller Parteien, insbesondere von Oppositionsparteien verfassungswidrig agitiert. Die von derartigen verfassungsfeindlichen Maßnahmen betroffene Partei wird sich mit allen rechtmäßigen Mitteln gegen diese Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zur Wehr setzen. Diese verfassungsfeindlichen Maßnahmen wie geheimdienstliche Überwachung politischer Opposition und deren staatliche Bekämpfung durch sog. „Verfassungsschutzberichte“ werden der gerichtlichen Überprüfung zugeführt. Es wird gefordert, daß die für derartige demokratiefeindliche Maßnahmen verantwortlichen Minister zurücktreten und gegen verantwortliche Amtsträger disziplinarrechtlich vorgegangen wird.

Schließlich wird die Partei eine alternative Verfassungsschutzkonzeption erarbeiten, womit sie einen Beitrag leisten will, einen derartigen verfassungswidrigen Mißbrauch des Verfassungsschutzes zur Oppositionsbekämpfung und zur Delegitimierung der politischen Meinungsfreiheit von vornherein auszuschließen.“

So in etwa sollte ein Beschluß eines maßgeblichen Parteigremiums einer von Maßnahmen des sog. Verfassungsschutzes betroffenen Partei zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung aussehen!

Der stattdessen getroffene Beschluß bezeugt eine kaum mehr zu übertreffende Arglosigkeit: Als ob eine Partei, deren „Verfassungsfeindlichkeit“ zumindest im Sinne des „Anzeichens eines Verdachts“ gerichtlich in der Weise festgestellt wird, daß damit Überwachungsmaßnahmen durch Inlandsgeheimdienste und Auflistungen in Verfassungsschutzberichten als rechtmäßig bestätigt werden, einfach sagen könnte: „Tut uns leid, haben wir nicht geglaubt, daß (etwa) der Begriff „Umvolkung“ doch verfassungsfeindlich ist oder sein könnte. Wir werden diesen Begriff nicht mehr verwenden, das versprechen wir gehorsamst.“ Eine derartige Erwartung rechtfertigt nach der etablierten Konzeption eines weltanschaulich ausgerichteten „Verfassungsschutzes“ doch erst recht Überwachungsmaßnahmen, weil dann nämlich durch Einsatz von V-Leuten überprüft werden muß, ob anstelle des irgendwie verbotenen Begriffs von Parteifunktionären anscheinend neutrale Ersatzbegriffe, sog. Codes verwandt werden, die jedoch dasselbe besagen, wie der irgendwie verbotene Begriff. Ob diese Täuschungsabsicht tatsächlich besteht, kann danach natürlich nur von V-Leuten ermittelt werden, wie auch einem angerufenen Gericht einleuchten wird.

## **Realistischer Ausgangspunkt: Kampf für den Freiheitscharakter der freiheitlichen demokratischen Grundordnung**

Als Ausgangspunkt für eine erfolgreiche Prozeßstrategie, die politisch selbst dann geboten ist, wenn sie gerichtlich keinen (vollständigen) Erfolg haben sollte, sollte die Erkenntnis sein, daß das bundesdeutsche Verfassungsschutzsystem mit ihrem Schutz einer staatlichen und damit notwendigerweise herrschaftsideologischen Werteordnung auf der nachhaltigsten Negation des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips beruht, nämlich in der Umformulierung von Grundrechten in „Werte“. Dies ist zentral gegen die weltanschauliche Neutralität des Rechtsstaats als Grundlage des Meinungs- und Parteienpluralismus gerichtet.

Damit wird die Freiheitsordnung der Grundrechte in eine staatliche Pflichtenordnung der Werte umwertet (so wie diese auch im angeführten Vorstandsbeschluß ziemlich unreflektiert rezipiert

ist). Die Verfassung wird dabei zu einem geschlossenen Moralsystem, das verpflichtende Antworten auf alle möglichen Fragen vorgibt, wobei allerdings eine letztlich von politischen Machtinteressen determinierte Beliebigkeit dieser staatlich vorgegebenen „Werte“ zu konstatieren ist, die im Widerspruch zur Berechenbarkeit eines Rechtsstaats steht: „Hätte der Nationalsozialismus 1933 die Grundrechte als Werte vorgefunden, dann hätte er sie nicht abzuschaffen brauchen“ (so Ernst Forsthoff, Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: Epirrhosis, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff., S. 190).

Diese Pflichtenordnung der Werte hat die Rechtsprechung, insbesondere das Bundesverfassungsgericht in die Welt gesetzt, so daß es Zeit wird, daß sich die Rechtsprechung endlich korrigiert, was sie immerhin tun kann.

Um diese Pflichtenordnung der Werte (die sicherlich auch eine Berechtigung hat) sich wieder in erster Linie als eine Freiheitsordnung der Grundrechte zum Ausdruck bringen zu lassen, müssen argumentativ nachfolgend genannte Punkte bei gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem „Verfassungsschutz“ vorgebracht werden, wobei diese je nach prozessualer Konstellation naturgemäß ein unterschiedliches Gewicht haben. Es geht dabei um mehrere Ebenen der Auseinandersetzung, von der geheimdienstlichen Überwachung der Partei angefangen, über die Aufführung in sog. VS-Berichten bis zu Disziplinarverfahren wegen Parteimitgliedschaft beamteter Mitglieder. Daneben gibt es noch andere zahlreiche Streitfelder wie Widerruf einer Waffenlizenz wegen Parteimitgliedschaft, Nichtanerkennung einer Parteistiftung und die zahlreichen privatrechtlichen Diskriminierungsmaßnahmen.

Die konkrete prozessuale Situation muß dabei in Erwägung gezogen werden, wenn es darum geht, die nachfolgend genannten Gesichtspunkte vorzutragen.

### **VS-System als verdecktes Parteiverbot**

Die Gerichtsbarkeit muß davon überzeugt werden, daß mit dem VS-Regime und seinen Folgen ein Parteiverbotssurrogat (verdecktes Parteiverbot) errichtet worden ist. Ein derartiges Parteiverbotssurrogat darf es verfassungsrechtlich jedoch nicht geben, weil dies gegen die Legalitätswirkung gerichtet ist, die der Monopolisierung des Parteiverbots beim Bundesverfassungsgericht („Parteienprivileg“) zugeschrieben und von der Rechtsprechung in zahlreichen Bereichen in einer durchaus anerkanntenswerten Weise auch so praktiziert wird (etwa gleichberechtigte Zulassung zu gemeindlichen Räumen für parteipolitische Veranstaltungen), d.h. vor einem förmlichen Parteiverbot darf niemand mit rechtlicher Wirkung die Verfassungswidrigkeit einer Partei behaupten mit der Folge, daß der im Grundgesetz nicht enthaltene Begriff der „Verfassungsfeindlichkeit“ als rechtlich irrelevant angesehen werden muß: Die AfD ist schlicht und ergreifend eine legale Partei und eine Behörde, die dies in Frage stellt wie der „Verfassungsschutz“ handelt rechtswidrig! Es kann nicht angehen, daß dies deshalb anders beurteilt werden muß, weil die Zuständigkeit insoweit stillschweigend vom Verfassungsgericht auf den Verfassungsschutz übergegangen ist: Manche Haltungsjournalisten können die beiden Institutionen ohnehin schon nicht mehr richtig unterscheiden und es wird dann sog. „Verfassungsschutzberichten“ oder gar nur bloßen Gedankenfurzen einer Behördenchefs eine Wirkung zugeschrieben, die verfassungsgerichtlichen Urteilen gleichkommt. Dabei haben VS-Berichte rechtlich nicht einmal eine Bindungswirkung, die bestandskräftigen Verwaltungsakten zukommt!

## **Weltanschauliche Neutralität des Rechtsstaats auch bei sog. „Verfassungsschutzberichten“**

Die Folge einer rechtlich unzulässigen Vorwirkung eines Parteiverbots als Verbotssurrogat durch das VS-Regime ist nur zu vermeiden, wenn auch bezüglich des Verfassungsschutzes, d.h. insbesondere bei der amtlichen Herausgabe sog. „Verfassungsschutzberichte“ die Grundsätze gelten, welche die Rechtsprechung zur Regierungspropaganda entwickelt hat und nunmehr als Neutralitätsverpflichtung der Exekutive bekannt sind; dies bedeutet, daß VS-Berichte illegal sind, sofern sie bei Vorliegen rechtmäßigen Verhaltens in der parteipolitischen Tätigkeit politische Ideen, Argumentationsmuster, Geschichtsauffassungen („Revisionismus“) amtlich bekämpfen; letztlich sind damit VS-Berichte weitgehend illegal und deshalb abzuschaffen bzw. von Gerichten als rechtswidrig zu erkennen.

## **Rechtsstaat gebietet Ausweitung des Zensurverbots**

Die Vorwürfe des sog. Verfassungsschutzes gegen die AfD sind fast ausschließlich gegen Meinungsäußerungen gerichtet, stellen also eine staatliche Bewertung von Meinungen dar, was üblicherweise als „Zensur“ bezeichnet wird. Die Rechtsprechung ist davon zu überzeugen, daß sich das Zensur-Verbot des Grundgesetzes nicht nur gegen die sog. Vorzensur richtet, sondern entsprechend der im Parlamentarischen Rat geäußerten Meinung, die jedoch das Verfassungsgericht als nicht maßgebend zurückgewiesen hat, auch die sog. Nachzensur erfaßt.

In den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts spielte in der Tat die gewissermaßen klassische Vorzensur (Vorlage eines Werkes vor Veröffentlichung bei einer Behörde) kaum eine Rolle, sondern die amtliche Meinungslenkung wurde durch Sanktionsdrohungen nach einer unerwünschten Ansprache oder Veröffentlichung herbeigeführt. Deshalb stellt die staatliche Ideenbewertung durch Inlandsgeheimdienste, was ja nicht folgenlos bleibt, sondern sogar zum Widerruf einer Waffenlizenz führen soll, eine durch das Zensurverbot als rechtswidrig anzusehende Meinungslenkung dar.

## **Fehlende Legalität der Begrifflichkeit**

Der Zensurcharakter von VS-Berichten der üblichen Art zeigt auch daran, daß sie gegen einen ideologischen „Extremismus“ gerichtet und nicht auf die Tatbestände der freiheitliche demokratischen Grundordnung ausgerichtet sind; „Extremismus“ stellt keinen Rechtsbegriff dar, er findet sich in der Ermächtigungsgrundlage von VS-Gesetzen nicht und gerade hinsichtlich des „Rechtsextremismus“ hat das Bundesverfassungsgericht erkannt:

„Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung.“

Damit wird deutlich, daß die gegen den (ideologischen) „Extremismus“ gerichtete Tätigkeit des VS keine Rechtsfrage darstellt, sondern eine politische Frage, wofür jedoch der VS nicht zuständig ist, weil die Mitwirkung an der Meinungsbildung des Volks zwar der AfD als Partei zusteht, nicht jedoch dem „Verfassungsschutz“ und dem ihm übergeordneten Polizeiministerium!

## **Gebotenheit einer formalen / formalistischen Argumentation**

Wichtig ist sicherlich die möglichst formale Argumentation (etwa, daß es den „Prüffall“ in VS-Gesetzen nicht gibt - aber es gibt dort auch keinen „Rechtsextremismus“!), weil dies Ideologen einschüchtern, die nicht schnell genug festgestellt haben können, daß die AfD „verfassungsfeindlich“ sei, weil sie etwa glaubt, das Deutsche Reich würde noch fortbestehen und trüge nunmehr die Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“; so könnte etwa die Rechtswidrigkeit der VS-Berichterstattung wegen Verletzung eines Anhörungsrechts vor Veröffentlichung geltend gemacht werden. Ein Verwaltungsgericht hat zwar einmal diese Argumentation zurückgewiesen, aber die Bedeutung der Menschenwürdegarantie, die auch AfD-Mitgliedern zusteht und aus der sich das Anhörungsrecht letztlich ableitet, hat doch zuletzt immens zugenommen und stellt sich damit als so gewichtig dar, daß der Mangel der Anhörung auch durch die gerichtliche Auseinandersetzung nicht mehr geheilt werden kann, wie dies zwar grundsätzlich im Verwaltungsverfahrensrecht so vorgesehen ist. Aber hier geht es um Demokratiebeeinträchtigung, wo keine nachträgliche „Heilung“ eines Verfahrensverstößes erlaubt sein kann.

## **Nachrangigkeit der Ideologieaspekte**

Gegenüber diesen zentralen Punkten sollte eine Argumentation nachrangig sein, die jedoch der eingangs genannte Grundsatzbeschluß des Parteivorstands als Prozeßstrategie nahelegt. Folgt man dieser Strategie, dann wird man etwa vortragen müssen, daß aus der geschichtlichen Einordnung der NS-Zeit als „Vogelschiff“ im Rahmen der deutschen Geschichte keine Gefährdung der Verfassung abzuleiten ist, weil diese Einordnung gegen kein Prinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wie etwa gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtet ist. Es besteht bei einer derartigen Art der gerichtlichen Auseinandersetzung jedoch die Gefahr des Verhedderns, wenn man sich auf lange Diskussionen einläßt, ob etwa aus dem Begriff der „Umvolkung“ die Forderung nach Ausbürgerungen abzuleiten ist. Zugestanden werden kann, daß der Begriff politisch von konkurrierenden Parteien (oder auch innerparteilich) bekämpft werden darf, aber seine Verwendung durch private Organisationen stellt sich als nicht rechtswidrig dar und hat deshalb eine Behörde nicht zu interessieren.

Man wird eine derartige Argumentation zwar nicht gänzlich vermeiden können, aber man sollte gegen entsprechende Anwürfe des „Verfassungsschutzes“ eher „hilfsweise“ vorgehen. Zentral ist die Frage: Ist die Einordnung als „Vogelschiff“ rechtswidrig? Natürlich nicht – also hat dies im Rechtsstaat für einen Inlandsgeheimdienst keine Bedeutung zu haben.

## **Unvermeidbarkeit einer politischen Alternative**

Die AfD hat in der Tat auf der formalen Ebene gerichtliche Erfolge erzielt und dies sollte weiterhin angestrebt werden, weil diese Ebene es Richtern leichter macht, der AfD Recht zu geben als im materiell-rechtlichen Bereich, wo vielleicht ein Richter eher versucht sein könnte, des Wortes des preußischen Justizministers Leonhardt beim Erlass des noch immer geltenden Gerichtsverfassungsgesetzes eingedenk zu sein: „Solange ich über die Beförderungen bestimme, bin ich gerne bereit, den Richtern ihre sogenannte Unabhängigkeit zu konzedieren.“

Ohne die bisher erreichten gerichtlichen Erfolge der AfD gegen den VS herabwürdigen zu wollen, sollte doch klar sein: Es sind halt doch nur formale Erfolge und wer Böses unterstellt (Zweckpessimismus ist für einen Juristen immer vorteilhaft), könnte vermuten, daß man die AfD formal gewinnen läßt, um ihr umso überzeugender in der Sache klarmachen zu können, wie „verfassungsfeindlich“ und „rechtsextrem“ sie doch sei.

Sollte man also mit der aufgezeigten Argumentation bei den Gerichten nicht durchdringen und diese etwa erkennen, daß die geheimdienstliche Überwachung einer Oppositionspartei trotz ihres rechtmäßigen Verhaltens rechtmäßig wäre, weil sich etwa aus dem Bestreiten der Gleichwertigkeit der Kulturen der Verdacht eines Menschenwürdeverstoßes ergeben würde (weil Voodoo-Zauberei als genauso wertvoll wie die Fähigkeit zur Raketentechnik anzusehen ist), dann sollte sich in der Tat die Frage der politischen Alternative stellen.

Diese Alternative müßte allerdings schon viel früher als nach einer endgültigen gerichtlichen Niederlage formuliert werden, weil diese Alternative vor allem auch den Zweck hätte, die politische Auswirkungen einer negativen Gerichtsentscheidung zu neutralisieren. Eine derartige Rechtsprechung, sollte sie in etwa der Weise einer verschärften Pflichtenordnung der Werte bei Negation oder zumindest Relativierung des Freiheitscharakters der Grundrechte ergehen, muß dann nämlich als Beleg für die grundlegende Änderungsbedürftigkeit des VS-Regimes dargestellt werden können. Dieses VS-Regime muß dann zum Zwecke des Demokratieerhalts mindestens wie folgt geändert werden:

- Wie in normalen „liberalen Demokratien des Westens“, die nach der Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts im KPD-Verbotsurteil ein Parteiverbot entsprechend Artikel 21 (2) GG nicht kennen - so wie dies auch der freien Weimarer Reichsverfassung (im Unterscheid zum nur freiheitlichen Grundgesetz) fremd war - muß als Voraussetzung eines Parteiverbots das Vorliegen illegalen Handelns oder zumindest die nachweisbare Absicht hierzu, also zu einem illegalen Regierungserwerb, postuliert werden.
- Dies bedeutet vor allem, daß auch bei dem als „Verfassungsschutz“ fehlbezeichneten Staatsschutz eine sog. Gewaltgrenze gezogen werden muß und eine bloße „Wertgrenze“, die dann methodisch wohl unvermeidbar auf eine Ideologiegrenze hinausläuft, als rechtlich unbrauchbar erkannt wird, weil diese Werteausrichtung den politischen Mißbrauch fast unvermeidbar in sich trägt.

Idealer Weise ist diese Verwirklichung der Demokratie als Änderung des Grundgesetzes umzusetzen, indem die beiden relevanten Artikel 9 (2) GG zum Vereinsverbot und 21 (2) GG zum Parteiverbot unter Anlehnung an § 78 (2) der Verfassung des freien Königreichs Dänemark im Norden der nur freiheitlichen BRD in etwa wie folgt gefaßt werden.

#### Artikel 9

....

(2) Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch die Vereinsbehörde aufgelöst.

#### Artikel 21

.....

(2) Politische Parteien können bei Vorliegen der Voraussetzung eines Vereinigungsverbots (Artikel 9 (2)) durch das Bundesverfassungsgericht verboten werden.

Für diese Verwirklichung der Freiheitsordnung der Grundrechte wären dann Wählerstimmen zu gewinnen: „Wählt uns, weil wir Euch endlich die liberale Demokratie des Westens bringen!“

Um die genannten Forderungen umsetzen zu können, reicht im übrigen eine parlamentarische Sperrminorität aus, weil eine derartige Änderung des Grundgesetzes zur Voraussetzung der Zustimmung zu anderen Grundgesetzänderungen gemacht werden kann, die von gegnerischen politischen Kräften angestrebt werden. Da die politische Linke, anders als die politische Rechte, immer wieder Grundgesetzänderungen anstrebt, würden sich schon Gelegenheiten ergeben, diese Forderung in den politischen Entscheidungsprozeß einzuführen. Zumal diese Forderung auch für die politische Linke akzeptabel sein müßte, da auch sie damit rechnen muß, trotz grundsätzlicher Anerkennung der „Volksdemokratie“ als irgendwie demokratisch wieder dem VS-Mißbrauch ausgesetzt zu werden. Dagegen sperren dürfte sich eher die sog. „Mitte“, der damit das Instrument „Verfassungsschutz“, also der staatliche Mißbrauch als solcher, aus der Hand genommen würde.

## Verweis auf Broschüren

Abschließend sei auf die Broschüren verwiesen, denen die Grundlagen der hier empfohlenen Prozeßstrategie und vor allem der als unvermeidbar zu postulierenden politischen Alternative entnommen werden können.

### »Verfassungsschutz«: Der Extremismus der politischen Mitte



Josef Schüßlburner/Institut für Staatspolitik

»Verfassungsschutz«: Der Extremismus der politischen Mitte

Wissenschaftliche Reihe; 30 [Arbeitsgruppe 1: Staat und Gesellschaft]

62 Seiten, ermäßigt 5 Euro, ISBN: 978-3-939869-30-6, [erhältlich hier](#)

Der Verwirklichung einer »normalen Demokratie« in der Bundesrepublik Deutschland, die man daran erkennt, daß sie rechte Parteien und Gruppierungen in der gleichen Weise akzeptiert wie linke Gruppierungen oder solche der »Mitte«, steht der »Verfassungsschutz« entgegen. Wer eine »liberale Demokratie des Westens« in der Bundesrepublik Deutschland will, muß die den »Verfassungsschutz« tragende Konzeption zu überwinden suchen. Es gilt, dem Extremismus der Mitte entgegenzutreten: Die Bundesrepublik Deutschland muß endlich eine normale Demokratie werden!

## Scheitert die AfD? Die Illusion der Freiheitlichkeit und die politische Alternative



Die Alternative für Deutschland (AfD) steht am Scheideweg. Äußere Bedrohungen setzen der Partei zu, Konflikte lähmen sie von innen. Aspekte dieser Lähmung: die Beobachtung durch den Verfassungsschutz (VS) und die damit verbundenen hysterisch-apolitischen Reaktionen eines relevanten Teils des Bundesvorstandes der AfD. Eine wesentliche Folge dieser Entwicklung ist, daß innerparteiliche Konflikte ausgelöst und verschärft werden, die es ohne die Aktivitäten des Inlandsgeheimdienstes nicht gäbe. Die unsouveräne Haltung des Vorstandes drückt sich beispielsweise in Abgrenzungs- und Unvereinbarkeitsbeschlüssen aus, die mit parteiinternen Disziplinarmaßnahmen umgesetzt werden, um die Alternative zu entkernen.

All das, zeigt der VS- und AfD-Kenner Josef Schüßlburner in seiner fundierten Studie, ist einer »normalen Demokratie« unwürdig. Die AfD darf nicht länger Spielball von VS und Massenmedien bleiben. Sie muß in die Offensive. Als Voraussetzung gilt es, sich über die Situation der Bundesrepublik Deutschland keine Illusionen zu machen. Nur bei der Voraussetzung der Illusionslosigkeit verdient eine Rechtspartei überhaupt einen politischen Erfolg. Wird der AfD diese Trendwende gelingen? ([Textquelle](#))